

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zell am Harmersbach (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am **20. Juli 2026** folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Zell am Harmersbach beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Kostenersatzpflicht
- § 4 Überlandhilfe
- § 5 Höhe des Kostenersatzes
- § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeiten werden im Folgenden personenbezogene Textteile bzw. Funktionsbezeichnungen in nur einem Geschlecht als Sammelbezeichnung beschrieben. Die Regelungen gelten selbstverständlich in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen.
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 - 1. Bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentlich Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg soll Kostenersatz verlangt werden. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
§ 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 Feuerwehrgesetz gelten die

- „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet Feuerwehrwesen zwischen der Gemeinde Berghaupten, Gemeinde Biberach/Baden, Gemeinde Fischerbach, Stadt Gengenbach, Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn), Stadt Haslach im Kinzigtal, Stadt Hausach, Gemeinde Hofstetten, Stadt Hornberg, Gemeinde Mühlenbach, Gemeinde Nordrach, Gemeinde Oberharmersbach, Gemeinde Oberwolfach, Gemeinde Ohlsbach, Gemeinde Ortenberg, Gemeinde Steinach, Stadt Wolfach und Stadt Zell am Harmersbach“ und

- „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet Feuerwehrwesen zwischen der Stadt Zell am Harmersbach, Gemeinde Biberach, Gemeinde Nordrach, Gemeinde Oberharmersbach und Gemeinde Steinach“

in ihren zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassungen.

§ 34 Abs. 4 bis 8 Feuerwehrgesetz i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 Feuerwehrgesetz erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 Feuerwehrgesetz die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstigen Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 26.04.2016 und die Anlage (Verzeichnis) vom 22.07.2016 außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 21.07.2026

Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersatzsätze

Für die Leistungen der Feuerwehr Zell am Harmersbach werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. **Personal** Euro
Je freiwilligen Feuerwehrangehörigen und Stunde 13,00
2. **Fahrzeug**
Die Höhe (Stundensatz) des Kostenersatzes für den Fahrzeugeinsatz (normierte Feuerwehrfahrzeuge) richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).
3. **Brandsicherheitswache**
 1. Personal
bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, bei Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkusse usw. je Person und Stunde 26,00
 2. Bereitstellungskosten für Fahrzeuge
für die Bereitstellung für Fahrzeuge bei Brandsicherheitswachen werden 50 % des jeweiligen Stundensatzes berechnet.
Auf Antrag kann die Stadt Zell am Harmersbach Befreiung von diesen Kosten gewähren.
4. **Leistungen der Atemschutzwerkstatt**
Füllen von Pressluftflaschen je Flasche
 - 200 Bar-Flaschen 4,00
 - 300 Bar-Flaschen 5,50
5. **Leistungen der Schlauchwerkstatt**
Abrechnung durch Schlauchpool
6. **Brandmeldeanlagen**
Bei Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen werden Kosten gemäß § 4 Abs. 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung berechnet, jedoch nicht mehr als 1.000,00 €.
7. **Waldbrände, kontrollierter Abbrand im Wald**
Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Waldbrände werden entsprechend den Regelungen der Feuerwehrkostenersatzsatzung abgerechnet.
Alarmierungen der Feuerwehr, verursacht durch Abbrände im Wald aufgrund von Forstarbeiten, sind kostenfrei, sofern diese entweder bei der Feuerwehrleitstelle in Offenburg, bei der hiesigen Feuerwehr bzw. dem Polizeirevier/-posten gemeldet wurden und kontrolliert erfolgen. Bei unkontrollierten Abbränden werden Einsatzkosten nach der Feuerwehrkostenersatzsatzung berechnet, jedoch nicht mehr als 1.000,00 €, sofern hierdurch noch kein größerer Waldbrand entstanden ist.

Nicht aufgeführte Leistungen

Erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zell am Harmersbach, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Aufwand und Einsatz von Fahrzeugen abgerechnet.